

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Das EHUG bringt schon ab dem 1.1.2007 erhebliche Neuerungen gerade für mittelständische Unternehmen. Jede kleine oder mittelgroße Gesellschaft muss künftig für alle Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2006 beginnen, nicht nur den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachkommen, ohne dass insoweit eine Dispensmöglichkeit besteht. Vielmehr können in Zukunft Konkurrenten, Geschäftspartner, Medienvertreter und Kunden ohne Einschränkung alle publizitätspflichtigen Daten bequem und direkt vom PC aus abrufen. Die dabei anfallenden Verwaltungsgebühren werden die Informationssuchenden sicher nicht abschrecken, zumal sie sich in einem überschaubaren Rahmen halten; so wird etwa der Abruf einer Datei mit Dokumenten, die bei dem Register eingereicht worden sind, lediglich mit jeweils 4,50 EUR zu Buch schlagen.

Das neue von Amts wegen zu führende Ordnungsgeldverfahren wird zu einer hohen Zahl von entsprechenden Festsetzungen führen. Natürlich bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten, ob die Justiz die eingeleiteten Beschwerdeverfahren möglicherweise nur schleppend abarbeiten kann. Andererseits ist angesichts der fehlenden "Freikaufmöglichkeit" und der zwingenden und ohne eine zahlenmäßige oder zeitliche Einschränkung vom Bundesamt für Justiz zu wiederholenden Ordnungsgeldandrohung und -festsetzung ohne die Möglichkeit, durch Rechtsmittel einen zeitlichen Aufschub zu erlangen, die "Flucht in die Beschwerde" unmöglich. Entsprechende Beratung durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist folglich unumgänglich. Insbesondere die Frage, ob und wie dem Bundesanzeiger gegebenenfalls verkürzte Bilanzen präsentiert werden sollen, um die Veröffentlichung von Informationen möglichst zu beschränken, bedarf einer frühzeitigen Analyse